

Rechtsverordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Feigenallee in der Heumarkt-
straße und Deichelgasse", Gemarkung Deidesheim,
Landkreis Badürkheim
vom 22.01.1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LpFlG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnet und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Feigenallee einschließlich der Flächen, die im Traufbereich der einzelnen Feigen liegen, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Feigenallee in der Heumarktstraße und Deichelgasse".

§ 2

Die Feigenallee befindet sich in der Gemarkung Deidesheim in der Heumarktstraße auf den Grundstücken mit den Plan-Nrn. 78, 22/10, 77 und 33 und in der Deichelgasse auf den Grundstücken mit den Plan-Nrn. 564/3, 564/4, 549/2, 549/7, 549/8 und 549/17.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feigenallee zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich seiner geschützten Umgebung sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere:

1. die Feigengehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen;
2. Handlungen vorzunehmen, die die Feigengehölze in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, welche nicht auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abzudecken;
5. das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
6. Müll und Abfälle aller Art einzubringen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen;
10. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
11. chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anzuwenden.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Feigengehölze beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die die Feigengehölze in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abdeckt;
5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 4 Nr. 6 Müll und Abfälle aller Art einbringt;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt;
10. § 4 Nr. 10 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
11. § 4 Nr. 11 chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anwendet.

§ 7

----- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. -----

Bad Dürkheim, 22.04.1986

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez. Unterschrift

(D e u t s c h)

Landrat